

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) wird laut Beschluss des Rates der Samtgemeinde Dahlenburg vom 16.03.2021 für das Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige

(1) Die Samtgemeinde Dahlenburg ist gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig.

(2) Die Samtgemeinde Dahlenburg überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht über Gehwege, Gossen sowie Radwege, Parkspuren und -plätze, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden nach Maßgabe dieser Satzung auf die Anlieger. Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümer die Samtgemeinde Dahlenburg ist.

§ 2 Anlieger

(1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche Grundstücke, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grün- und Parkstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind.

(2) Erbbauberechtigte sind vor den Eigentümern zur Reinigung der Straßen verpflichtet.

(3) Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann ein Dritter der Samtgemeinde Dahlenburg gegenüber schriftlich erklären die Ausführung der Reinigungstätigkeiten zu übernehmen. Die Samtgemeinde Dahlenburg muss dieser Abtretungserklärung zustimmen. Die Zustimmung kann auf Widerruf erteilt werden. Der beauftragte Dritte ist dann für die Reinigung der Straße öffentlich-rechtlich verpflichtet.

(4) Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch für die Reinigung verantwortlich. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

Die Anlieger sind zur Reinigung der Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 NStrG, sowie zum Schneeräumen und Streuen verpflichtet. Art, Umfang, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht werden durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht in der Samtgemeinde Dahlenburg in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 4 Zwangsmaßnahmen

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 2.500,- € angedroht und festgesetzt werden.

(2) Statt dem Zwangsgeld kann die Samtgemeinde Dahlenburg die unterlassene Handlung auf Kosten des Reinigungspflichtigen durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(3) Für die Anwendung der Zwangsmittel finden die Vorschriften der §§ 64 bis 67 und 70 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (Nds. POG) in der zur Zeit gültigen Fassung Anwendung.

§ 5 Datenschutz

Unter Umständen werden personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben dienen und nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich sind. Die Verwendung und der Umgang entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei der jeweiligen Sachbearbeitung nachgelesen und erfragt werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, den 18.03.2021

Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Änderung der Satzung

Satzung	Datum	öffentl. bekannt gemacht	in Kraft seit
Satzung	16.03.2021	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 4/21 vom 12.04.2021	13.04.2021